



Zulassungssatzung der Hochschule Biberach
für den Masterstudiengang
Master of Rail Track Engineering
mit dem akademischen Abschluss
Master of Engineering (M.Eng.)

Aufgrund von § 59, § 63 Absatz 2 Satz 1 und 3 Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024 (GBl. S. 29) sowie § 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und § 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. Juli 2024 (BGI. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Hochschule Biberach am 25.06.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer (w, m, d) und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Master of Rail Track Engineering“ mit dem akademischen Abschluss Master of Engineering (M.Eng.) vergibt die Hochschule Biberach Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zulassungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission schlägt der Leitung der Hochschule die geeigneten Bewerber vor.
- (2) Die Zulassungskommission wird von der zuständigen Fakultät gewählt, der Hochschulleitung vorgeschlagen und von dieser eingesetzt. Sie setzt sich aus mindestens zwei Hochschulangehörigen zusammen. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über



die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise drei Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an der Hochschule Biberach eingegangen sein. Eine Verlängerung dieser Frist bei vorhandenen Studienplätzen ist möglich.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind die folgenden Unterlagen in einfacher Kopie beizufügen:
 - a) Zeugnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses
 - b) Übersicht der im Erststudium erworbenen Leistungspunkte
 - c) Vollständiges Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - d) Erklärung darüber, ob der Bewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im gleichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat;
 - e) Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang belegen.
 - f) Tabellarischer Lebenslauf
 - g) Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. DSH-2 oder gleichwertige Prüfungen, notwendig bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)
- (3) Sind diese Nachweise nicht in deutscher Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in die deutsche Sprache.
- (4) Die Hochschule Biberach kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind. Unterlagen von Bewerbern aus China müssen bei der APS in Peking geprüft und von der Deutschen Botschaft beglaubigt werden.

Ein Nachreichen des Abschlusszeugnisses ist bei Vorlage entsprechender Unterlage der Hochschule, an der der Abschluss erworben wird, innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn zulässig. Liegt das Zeugnis des grundständigen Hochschulabschlusses noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen beruhen.



§ 4 Zugangsvoraussetzungen zur Externenprüfung

- (1) Der Zugang zur Externenprüfung setzt einen ersten Hochschulabschluss (i.d.R. Bachelor) oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Zugangsvoraussetzungen sind
 - a. der Nachweis eines Studiums mit dem in Abs. 2 genannten Prüfungsergebnis in einem ingenieur- und bauwissenschaftlichen Studiengang und
 - b. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr.
- (2) Das Prüfungsergebnis wird nachgewiesen durch den Bachelorabschluss mit 210 LP. Studierende, deren erster Hochschulabschluss weniger als 210 Kreditpunkte umfasst, müssen die fehlenden Kreditpunkte zusätzlich zum Lehrangebot des Master of Rail Track Engineering erwerben.

Auf Vorschlag der/des Studierenden kann der Externenprüfungsausschuss hierfür Prüfungsleistungen im erforderlichen Umfang festlegen. Die hierbei erzielten Prüfungsergebnisse werden im Masterzeugnis ausgewiesen, gehen jedoch nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Alternativ besteht auch die Möglichkeit, eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung im Umfang von maximal 30 LP durch den Externenprüfungsausschuss anerkennen zu lassen.
- (3) Der Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die jeweilige Prüfung ist erforderlich. Der Nachweis wird über die Teilnahme an dem entsprechenden Vorbereitungskurs erbracht, der auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule von einem externen Träger durchgeführt wird.
- (4) Zu der Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Über die Anerkennung der Berufstätigkeit und den Nachweis hinreichender Vorbereitung auf die Externenprüfung entscheidet der Externenprüfungsausschuss.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahl erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird im Rahmen einer Vorauswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation gem. § 3 Abs. 2 über die Teilnahme an einem Auswahlgespräch entschieden. Die Vorauswahl unter den Bewerbern erfolgt aufgrund einer Rangliste gemäß folgendem Kriterium. Die beste Note des Bachelorabschlusses steht an der Spitze der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Unter den vorausgewählten Bewerbern wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs getroffen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Rail Track Engineering.



§ 6 Auswahlgespräch

- (1) Am Auswahlgespräch nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat. Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission durchgeführt. Es soll Aufschluss über die Motivation und die Eignung des Bewerbers für das Masterstudium geben.

Die Bewerber müssen in der Lage sein ihre Kenntnisse für eine Teilnahme am Studiengang notwendigen Tiefe darzulegen. Sie sollen eine Verknüpfung zwischen theoretisch- wissenschaftlicher und praktischer Perspektive erkennen lassen. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

- (2) Der Tag des Auswahlgesprächs wird mindestens vier Wochen vorab auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben. Die Bewerber werden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Zum Eignungsgespräch ist ein amtliches Ausweisdokument mitzubringen.
- (3) Eingeladene Bewerber, die aus von ihnen nicht zu vertretenden und nachgewiesenen Gründen (z. B. Erkrankung mit Nachweis ärztliches Attest) nicht am Auswahlgespräch teilnehmen können, erhalten einen Ersatztermin. Wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wird der Zulassungsantrag abgelehnt.
- (4) Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Zulassungskommission als Einzel- oder Gruppengespräch mit 20-minütiger Dauer je Bewerber durchgeführt. Bei Gruppengesprächen müssen die Antworten der einzelnen Personen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem der Name des Bewerbers, Tag, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, die Namen der Prüfer sowie das Ergebnis bzw. die wesentlichen Inhalte dessen hervorgehen muss. Im Protokoll ist die Nichteignung der Bewerber für den Master of Rail Track Engineering zu belegen, sowie Defizite, die zum Ausschluss aus dem Verfahren führen, ausdrücklich zu benennen.
- (6) Die Mitglieder der Zulassungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Motivation und Eignung für das Masterstudium auf einer Notenskala von 1,0 bis 5,0. Wird ein Auswahlgespräch von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses schlechter als mit der Note 4,0 bewertet, war das Auswahlgespräch nicht erfolgreich und die Zulassung ist zu versagen.
- (7) Auf der Grundlage der nach Absatz 6 festgelegten Auswahlnote erstellt der Zulassungsausschuss eine Rangliste. Die beste Note steht an der Spitze der Rangliste. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.



§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt in der aktuellen Fassung ab dem 16.07.2025.

Biberach, 16.07.2025

Professor Dr.-Ing. Matthias Bahr
Rektor

Ausgang am: 25.07.25
abgenommen am: 27.07.25